

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name Stadt Uetersen

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am

Datum 19.05.2023

das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 festgestellt

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Vorname, Familienname	Partei/Wählergruppe
Wahlkreis 01	Svenja Blaedtke	CDU
Wahlkreis 02	Ingo Struve	SPD
Wahlkreis 03	Batuhan Almaz	CDU
Wahlkreis 04	Axel Magens	CDU
Wahlkreis 05	Achim Richter	CDU
Wahlkreis 06	Wolfgang Passini	CDU
Wahlkreis 07	Sevil Çelik	CDU
Wahlkreis 08	Matthias Nowatzki	CDU
Wahlkreis 09	Olaf Seifert	CDU
Wahlkreis 10	Holger Köpcke	CDU
Wahlkreis 11	Leon Stark	CDU
Wahlkreis 12	Baris Karabacak	CDU
Wahlkreis 13	Anne-Christin Speichert	SPD
Wahlkreis 14	Marcel Holland	CDU

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Partei/Wählergruppe	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname
GRÜNE	1	Katrin Stange
	2	Jens Ewald
	3	Franziska Hammer
	4	Oliver Lorentzen
	5	Evelyn Heß-Niclausen
	6	Arne Kellner
SPD	1	Thomas Manske
	2	Gisela Struve
	3	Erhard Vogt
	4	Sonja Birnbaum
	5	Bernd Szwirblatt
	6	Christoph Zeuch
FDP	1	Heinrich Wehner
	2	Rudolf Engels
	3	Silke Varossieau
BfB	1	Klaus Seidler
	2	Sabine Lankau
	3	Christian Tammling
	4	Angela Birkholz
	5	Elke Köpcke

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei dem Gemeindevorstand während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Gemeindevorstand Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ¹⁾ beginnt am

Datum 20.05.2023

und endet am

Datum 20.06.2023

Ort, Datum

Uetersen, 19.05.2023



Gemeindevorstand

1) § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.